

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/86 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**
- II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat (KOM (86) 510 endg.)¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 2-93/86),
 - aufgrund des Entschließungsantrags der Abgeordneten Navarra, Velasco und Provan gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Milchsektor (Dok. B2-649/86),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-139/86),
 - aufgrund des Ergebnisses der Abstimmung über die Vorschläge der Kommission,
- A. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament bereits wiederholt auf die noch immer zu hohe Milcherzeugung in der Europäischen Gemeinschaft hingewiesen hat; in der Feststellung, daß diese Überschußproduktion an Milch mit zu der gegenwärtigen katastrophalen Lage bezüglich der Vorräte an Butter und Magermilchpulver geführt hat;

¹⁾ ABl. Nr. C 254 vom 11. Oktober 1986, S. 5

- B. in der Erwägung, daß die Situation auf dem Milchsektor der Gemeinschaft auch auf die Ausweitung der Milchproduktion in den übrigen Exportländern und den Verfall der Weltmarktpreise zurückzuführen ist, die ein Anwachsen der Lagerbestände der Gemeinschaft zur Folge hatten;
- C. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament bereits bei der Annahme seines Zwischenberichts über bestimmte Aspekte der Anwendung der Milchquotenregelung in der Gemeinschaft²⁾ darauf hingewiesen hat, daß eine wesentliche Ursache für die zunehmende Überproduktion im Milchsektor in der wiederholten Anwendung der Ausgleichsregelung bei den Milchquoten in den Mitgliedstaaten zu suchen ist, was dazu geführt hat, daß in der Gemeinschaft wenigstens 1 % mehr Milch, für die keine Superabgabe bezahlt wird, erzeugt wird, als es ohne Ausgleich der Fall wäre;
- D. in der Erwägung, daß aufgrund dieser Abweichung bei der Anwendung der Milchquotenregelung die durch die nicht eingenommene Superabgabe sowie Lagerung und Absatz der durch diese zusätzlich erzeugte Milchmenge entstandenen Kosten mehr als beträchtlich sind (annäherungsweise 280 Millionen ECU);
- E. in der Erwägung, daß die Einnahmen aus der Superabgabe zur Deckung der tatsächlichen marginalen Kosten für Lagerung und Absatz nicht ausreichen;
- F. in der Erwägung, daß zwei Mitgliedstaaten auf der Grundlage der angewandten Ausgleichsregelung bereits zu Beginn des laufenden Milchwirtschaftsjahres eine größere Menge an Milchquoten vergeben haben, als sie tatsächlich aufgrund ihrer nationalen Referenzmenge zur Verfügung hatten;
- G. in der Erwägung, daß die Superabgabe nicht hoch genug ist, um die Überproduktion an Milch wirklich einzudämmen, und daß die Höhe dieser Einnahmen in einigen Mitgliedstaaten infolge des Ausgleichs spürbar gesunken ist;
- H. in der Erwägung, daß die Superabgabe die Lage der kleinen und mittleren Erzeuger zahlreicher Regionen, insbesondere der ganz jungen Betriebe, verschärft hat;
- I. in der Auffassung, daß ein Quotensystem nur dann durchführbar ist, wenn der einzelne Mitgliedstaat für die Durchführung des Gemeinschaftssystems und für die Gewähr haftbar gemacht wird, daß einzelne Erzeuger ihre Quoten nicht überschreiten;
- J. in der Erwägung, daß es den Erzeugern nicht mehr möglich ist, gleichzeitig die Auswirkungen einer Produktionskontingentierung, einer relativen Senkung des Milchpreises und auch noch die von der Kommission vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen, wie die Beseitigung der Intervention, zu verkraften;

²⁾ ABl. Nr. C 288 vom 11. November 1985

- K. in der Erwägung, daß zur Zeit gut die Hälfte der Gesamtmenge der erzeugten Butter und etwa 80 % der Gesamtmenge des erzeugten Magermilchpulvers von den Interventionsstellen aufgekauft werden; ferner in der Erwägung, daß 35 % der Butter und 90 % des Magermilchpulvers nur subventioniert abgesetzt werden können; zugleich in der Erwägung, daß ein beträchtlicher Teil der so entstandenen Vorräte nicht mehr in akzeptabler Weise abgesetzt werden kann;
- L. in der Erwägung, daß andere Erzeugerländer weiterhin ihre Produktion erhöht und ihren Anteil am Weltmarkt zum Schaden der EWG erweitert haben;
- M. in der Erwägung, daß der Milchsektor in den neuen Mitgliedstaaten Spanien und Portugal im Beitrittsvertrag der beiden Länder zur Gemeinschaft mit der besonderen Sorgfalt behandelt wurde, die diesem Sektor auf der iberischen Halbinsel wegen seiner strukturellen Empfindlichkeit gebührt;
- in der Erwägung ferner, daß die notwendige Anpassung dieser Länder an die Gemeinschaftsregelung einen Übergangszeitraum von vier Jahren empfehlenswert erscheinen ließ, um die mit dem Beitritt verbundenen Auswirkungen zu lindern —
1. ist mit der Kommission zwar der Überzeugung, daß u. a. angesichts der erschreckend großen Vorräte und der zunehmenden Übererzeugung von Milch, die zu einem immer weiteren Anwachsen dieser Vorräte führt, dringend zusätzliche Maßnahmen im Milchsektor nötig sind; ist sich auch der Tatsache bewußt, daß noch im laufenden Milchwirtschaftsjahr Maßnahmen leider unvermeidbar sind;
 2. erinnert die Kommission daran, daß jede Maßnahme gegen die Erzeuger der Gemeinschaft entsprechende Entscheidungen bezüglich der Importe an Konkurrenzprodukten zur Gemeinschaftserzeugung und an Produkten, die zu einer Produktionserhöhung aufgrund des damit einhergehenden Entwicklungsmodus beitragen, voraussetzt;
 3. stellt jedoch fest, daß die Milchviehhalter nicht ungerecht behandelt werden dürfen; weist daher Kommission und Rat auch darauf hin, daß bereits jetzt bezüglich möglicher Veränderungen im Milchwirtschaftsjahr 1987/88 Klarheit geschaffen werden muß, damit sich die Milchviehhalter rechtzeitig darauf einstellen können;
 4. erinnert nochmals an die vom Parlament gewählte Priorität, kleinere Betriebe zu erhalten, die sich in einer schwierigen Lage befinden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Zuge der zu ergreifenden Maßnahmen diesem Ziel Rechnung zu tragen und zu vermeiden, daß diese Betriebe eine zusätzliche Benachteiligung erfahren, und dabei auch der besonderen Situation der besonders auf die Milcherzeugung spezialisierten Gebiete und die Berggebiete Rechnung zu tragen, wo eine Produktionsumstellung praktisch unmöglich ist;

5. ist zugleich davon überzeugt, daß halbe Maßnahmen, durch die eine weitere Verschlimmerung der Situation im Milchsektor lediglich verzögert wird, nicht ausreichen können, sondern daß ein derartiges Bündel an Maßnahmen getroffen werden muß, daß sich für eine Gesundung des Milchsektors wirkliche Perspektiven bieten;
6. ist der Überzeugung, daß die zu ergreifenden Maßnahmen dergestalt sein müssen, daß die daraus entstehenden Lasten so gerecht wie möglich auf die Mitgliedstaaten verteilt werden;

unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß man vor allem die besonders ungünstige Situation einiger Mitgliedstaaten berücksichtigen muß und daß die Kommission zu diesem Zweck die Gemeinschaftsreserve erweitern muß, ohne daß dies in irgendeiner Weise zu einer Erhöhung der Gesamtmenge der verfügbaren Milch führt;
7. ist der Ansicht, daß es angezeigt erscheint, Übergangsmaßnahmen zu prüfen, die es den neuen Mitgliedstaaten ermöglichen, sich der neuen Regelung anzupassen, die die Kommission in Kraft setzen will, und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Beitrittsvertrags mit Spanien und Portugal;
8. ist der Auffassung, daß die Anwendung der Ausgleichsregelung bereits von Anfang an eine deutliche Abweichung vom Quotensystem dargestellt hat; weist zugleich darauf hin, daß die Ausgleichsregelung nicht nur zu einer beträchtlich höheren Renationalisierung der Milchproduktion (Länderquoten) und Unklarheiten über den Unterschied zwischen den Formeln A und B geführt hat;
9. macht noch einmal darauf aufmerksam, daß diese „vorübergehende“ Abweichung von der Basisverordnung für die Milchquotenregelung von den Ministern in irregulärer Weise beschlossen wurde, da das Europäische Parlament diesbezüglich zu keiner Zeit offiziell angehört wurde, obwohl dieser Beschluß große finanzielle Konsequenzen für die Gemeinschaft mit sich bringt;
10. schlägt angesichts der Kritik an den Vorschlägen der Kommission von seiten der Regierungen und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten und angesichts der tatsächlichen Integrierung der Ausgleichsregelung in das Quotensystem vor, den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen zwei Alternativen zu bieten:
 - a) Beibehaltung der bestehenden Ausgleichsregelung, wobei die bestehende Superabgabe für die Formel A auf ein Niveau angehoben werden muß, das dem der Formel B entspricht und wobei zugleich die für das jeweilige Land verfügbare Quote um mindestens 1 % reduziert werden muß, oder

- b) Abschaffung der Ausgleichsregelung, wie es die Kommission vorschlägt;

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 1. Januar 1987 mitteilen, welcher Alternative sie den Vorzug geben;

11. stellt fest, daß die Einnahmen aus der Superabgabe entgegen der ursprünglichen Absicht nicht länger ausreichen, um die aus der Mehrproduktion entstehenden Kosten zu decken; schlägt u. a. angesichts der geringen, entmutigenden Wirkung der bestehenden Superabgabe vor, diese drastisch zu erhöhen und ihre Höhe zu Beginn eines jeden Milchwirtschaftsjahres erneut festzusetzen, wobei den aus der Mehrproduktion an Milch entstehenden Kosten für Lagerung und Absatz deutlich Rechnung zu tragen ist;
12. glaubt, daß so rasch wie möglich konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit von Angebot und Nachfrage zu treffen sind, da die Lage sich ständig verschlechtert, wobei dies mit wirksamen Förderungsprogrammen einhergehen muß;
13. wiederholt seinen Vorschlag, die Quoten von Landwirten mit einer Erzeugung von über 60 000 l pro Jahr, deren Betrieb nicht in einem benachteiligten Gebiet gelegen ist, um durchschnittlich 2 % zu senken und zum Ausgleich dafür die bestehende Mitverantwortungsabgabe von 2 % abzuschaffen;
14. fordert, daß etwa notwendig werdende Stilllegungen oder Kürzungen von Quoten nur gegen eine entsprechende Entschädigung vorgenommen werden, wobei die Entschädigung nach der Produktionsmenge gestaffelt werden sollte;
15. weist darauf hin, daß die von der Kommission vorgeschlagene vorübergehende Aussetzung der Intervention von Butter und Magermilchpulver negative Auswirkungen auf die Preise haben kann, wodurch die Einkommen der Landwirte erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden; ist mit der Kommission der Auffassung, daß danach getrachtet werden muß, Maßnahmen auszuarbeiten, die geeignet sind, den Absatz auf dem Markt zu fördern, und von Verkäufen an die Interventionsstellen abzuhalten;
lehnt deshalb die vorübergehende oder völlige Aussetzung der Intervention bei Butter und Magermilchpulver ab;
16. fordert die Kommission auf, die Erforschung der Innovation neuer Erzeugnisse und eine variable Produktpalette zu fördern;
17. fordert eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung des Verbrauchs von Milcherzeugnissen;
18. weist zugleich darauf hin, daß die Aussetzung der Intervention bei Magermilchpulver in Verbindung mit einer Erhöhung der Erstattungen für die Viehfütterung nur sehr geringe finanzielle Vorteile und keine wirkliche Lösung für die bestehenden Probleme bieten wird;

19. schlägt als angemessenere Übergangsmaßnahme bis zu einer befriedigenden Umstrukturierung des Milchsektors vor, Höchstmengen für die Intervention bei Butter und Magermilchpulver festzusetzen;
20. schlägt daher vor, eine Regelung für eine differenzierte Abgabe auf übermäßig große von den milchverarbeitenden Betrieben der Gemeinschaft zur Intervention angebotene Mengen Butter und Magermilchpulver auszuarbeiten; auf diese Weise kann gefördert werden, daß die betreffenden Betriebe über Produktdifferenzierung und Qualitätsverbesserung stärker versuchen werden, ihre Erzeugnisse auf dem Markt abzusetzen;
21. stimmt der von der Kommission vorgeschlagenen Quotenregelung des Fettgehalts der angelieferten Milch zu, sofern die Kommission bei den anstehenden Preisvorschlägen keine weiteren Änderungen im Preisverhältnis von MilCHFett und Eiweißstoffen vorschlägt;
22. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, näher zu untersuchen, inwieweit die von der Gemeinschaft den Mitgliedstaaten gezahlte Erstattung der finanziellen Kosten für die Lagerung von Butter und Magermilchpulver einer weiteren Anpassung bedarf, wobei darauf zu achten ist, daß diesbezüglich einigen Mitgliedstaaten kein weiterer finanzieller Vorteil erwächst;
23. fordert die Kommission mit größtem Nachdruck auf, neben Maßnahmen zur Einschränkung der Erzeugung von Milch wirksamere Maßnahmen zur Reduzierung der Vorräte zu treffen und – sofern diese Vorräte stark veraltet sind – deren „kostspielige“ Lagerung zu beenden;
24. betont die Notwendigkeit, hinsichtlich der dem Rat vorliegenden Maßnahmen unverzüglich tätig zu werden;
25. betont die Notwendigkeit, rechtzeitig über etwaige weitere Maßnahmen zu entscheiden, damit sie im nächsten Wirtschaftsjahr angewandt werden können und so die betreffenden Erzeuger rechtzeitig völlige Klarheit erhalten;
26. beauftragt seinen Präsidenten, der Kommission und dem Rat den Text der Vorschläge der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung und die dazugehörige Entschließung als Stellungnahme des Parlaments sowie den nationalen Parlamenten zur Information zu übermitteln.

